



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 9. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 16. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

**GEMEINDE HERISAU; WPL HERISAU-GOSSAU, BUSA STANDORTKONZENTRA-
TION, NEUBAU AUSBILDUNGSGEBÄUDE**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 16. Dezember 2022 das Gesuch für den Neubau eines Ausbildungsgebäudes ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts vom 6. Februar bis zum 7. März 2023. Innert dieser Auflagefrist gingen weder Einsprachen noch schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Herisau reichte ihre Stellungnahme am 2. März 2023 ein.
4. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 30. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 17. Mai 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 6. Juli 2023 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen Stellung. Zudem reichte sie ein Entsorgungskonzept zu den Akten.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer militärischen Baute. Es ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich zwar um einen Neubau innerhalb eines Waffenplatzes und somit grundsätzlich um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage, doch ist die vorliegende Erweiterung nicht als wesentliche bauliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) zu qualifizieren, weshalb keine UVP erforderlich ist.
- c. Das geplante Gebäude soll innerhalb des Sachplanperimeters des Waffenplatzes Herisau-Gossau erstellt werden. Das Vorhaben ist nicht als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt bzw. die Kriterien gemäss Sachplan Militär-Programmteil 2017, Kapitel 6.2 nicht erfüllt sind.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Kasernenareal Herisau des Waffenplatzes Herisau-Gossau soll ein neues Schulgebäude für die Berufsunteroffizierschule der Armee (BUSA) erstellt werden. Geplant ist ein unterkellertes, dreistöckiges Gebäude (total 4 Geschosse, Länge rund 56 m, Breite rund 14 m, Höhe rund 13 m) als Holzbau auf der Parzelle mit Kataster-Nr. 698 (Landreserve auf dem Kasernenareal). Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

2. Stellungnahme der Gemeinde Herisau

Die Gemeinde Herisau bringt in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2023 folgende Anträge vor:

- (1) Der nordseitige Vorplatz sei nach Möglichkeit mit einer durchlässigen Befestigung zu erstellen (Schotterrasen, Sickersteine, Verbundsteine mit Fugenanteil > 10%).
- (2) Das Untergeschoss, welches wie eine Barriere wirke, sei mit einem Umströmungs-Sickerstrang auszuführen. Gleichzeitig könne das Dachwasser der südseitigen Dachhälfte direkt im umliegenden Gelände oberflächlich über die belebte Bodenschicht (Geländemulde entlang Blumenrasen bzw. Böschung) in der wasserdurchlässigen Hinterfüllung versickern. Die Retentionsanlage sowie der entsprechende Anteil Anschlussgebühren würden dadurch geringer ausfallen.
- (3) Das restlich anfallende Meteorwasser sei einer Retentionsanlage zuzuführen, mit Anschluss an die Meteorwasserkanalisation.
- (4) Kontrollschächte seien bei Kreuzungspunkten oder Richtungsänderungen zu platzieren.
- (5) Rechtzeitig vor Baubeginn seien der Baugrubenplan, die Wasserhaltung und Baustellenentwässerung, der Schadstoffnachweis und das Alarm- und Überwachungsdispositiv einzureichen.

- (6) Sämtliche ausser Betrieb gesetzten Entwässerungsleitungen und -schächte seien vollständig zurückzubauen. Sämtliche Anschlüsse an die bestehenden Entwässerungsanlagen seien fachgerecht zu verschliessen.
- (7) Zur Reinigung von Photovoltaikanlagen dürften keine Reinigungsmittel verwendet werden.
- (8) Nach der Bauabnahme seien dem Gemeindetiefbauamt unaufgefordert die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Ausführungspläne) über die bestehenden und neu erstellten Abwasseranlagen 2-fach zuzustellen.
- (9) Es seien die Anschlussgebühren Abwasser zur Kenntnis zu nehmen.
- (10) Zur Minimierung der Lärmemissionen während der Abbruch- und Bauphase seien die baulichen und betrieblichen Massnahmen der Baulärm-Richtlinie anzuwenden (BAFU, 2006). Insbesondere sei die Ausführung lärmintensiver Bauarbeiten werktags auf die Zeiten von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 19.00 Uhr zu beschränken.

3. *Stellungnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden*

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden formulierte in seiner Stellungnahme vom 30. März 2023 folgende Anträge:

Entwässerung/Versickerung

- (11) Im Aussenbereich dürften auf Flächen mit Anschluss an die Regenabwasserkanalisation resp. auf durchlässigen Flächen (Versickerung) keine Wartungsarbeiten, Reparaturen, Reinigungen etc. an Maschinen, Gerätschaften und Ausrüstung durchgeführt werden.
- (12) Für den Vorplatz sei eine durchlässige Befestigung mit Versickerung einer vollständigen Asphaltierung vorzuziehen.
- (13) Das Dachabwasser sei nach Möglichkeit via Geländemulde direkt am Anfallort zu versickern.
- (14) Die Entwässerungsanlagen seien dem Gemeindebauamt in gereinigtem Zustand zur Bauabnahme anzumelden. Vorgängig seien der Gemeinde Ausführungspläne der Platzentwässerung in zweifacher Ausführung zuzustellen.
- (15) Für den Betrieb der Baustelle sei das kantonale Merkblatt "Umweltschutz auf der Baustelle" zu beachten.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (16) Vom Bau beeinträchtigte Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze seien wiederherzustellen. Falls ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich sei, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

Abfall

- (17) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

Lärm

- (18) Um die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten seien mindestens die folgenden Massnahmen umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten finden werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr statt.
 - Die lärmintensiven Bauarbeiten finden werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr statt.

- Orientierung der Lärmbetroffenen über die Baustelle, die lärmintensiven Bauphasen und deren Dauer und die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- Die Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik
- Arbeiten mit hohen Lärmemissionen sind gleichzeitig und während Zeiten mit ohnehin höheren Hintergrundgeräusche (z.B. Verkehrslärm) durchzuführen.
- Stationär eingesetzte Maschinen und Geräte sind möglichst weit entfernt zur lärmempfindlichen Nachbarschaft aufzustellen (Tieflagen und Abschirmungen nutzen; Reflexionen vermeiden).
- Lärmige Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schalungen) und Reparatur-/Servicearbeiten sind an lärmunempfindlichem Orten durchzuführen.

5. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese ging in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 auf die jeweiligen Anträge ein. Die Ausführungen der Gesuchstellerin werden bei der Würdigung der einzelnen Anträge durch die Genehmigungsbehörde unter Ziffer 6 nachfolgend aufgeführt.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Entwässerung / Versickerung

Die Gemeinde bringt in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2023 vor, der nordseitige Vorplatz sei nach Möglichkeit mit einer durchlässigen Befestigung zu erstellen (1). Der Kanton schreibt, für den Vorplatz sei eine durchlässige Befestigung mit Versickerung einer vollständigen Asphaltierung vorzuziehen (12).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 führt die Gesuchstellerin aus, dass eine befestigte und geschlossene Fläche für den Vorplatz aufgrund der vorgesehenen Nutzungen als Besammlungs- und Appelplatz und für die Durchführung von Ausbildungssequenzen sowie aufgrund der betrieblichen Anforderungen (Anlieferung, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Gebäudehülle, Winterdienst, etc.) unabdingbar sei.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen der Gesuchstellerin als sachgerecht. Der Vorplatz gehört zur Ausbildungsanlage und soll die militärischen Bedürfnisse abdecken können. Da ihr vorliegend keine rechtliche Grundlage eine durchlässige Befestigung vorschreibt, ist die Gesuchstellerin in der Wahl der Befestigung grundsätzlich frei. Antrag (1) der Gemeinde und Antrag (12) des Kantons werden somit abgewiesen.

Weiter beantragt die Gemeinde, das Untergeschoss, welches wie eine Barriere wirke, sei mit einem Umströmungs-Sickerstrang auszuführen. Gleichzeitig könne das Dachwasser der südseitigen Dachhälfte direkt im umliegenden Gelände oberflächlich über die belebte Bodenschicht in der wasserdurchlässigen Hinterfüllung versickern. Die Retentionsanlage und der entsprechende Anteil der Anschlussgebühren würden dadurch geringer ausfallen (2). Der Kanton beantragt, das Dachabwasser sei nach Möglichkeit via Geländemulde direkt am Anfallort zu versickern (13).

Dazu äussert sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 wie folgt: Auf dem Baugrundstück sei gemäss dem geotechnischen Bericht kein Hangwasser, sondern Grundwasser vorherrschend. Daher würden auch keine bestehenden Strömungen unterbrochen oder beeinträchtigt. Das Grundstück weise zudem keinen Grundwasserschutzbereich aus, womit auch keine Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung gestellt würden. Im Projekt werde die Hinterfüllung rund um das Gebäude mittels einer Sickerpackung und Geotextiltrennung ausgeführt. Die erdberührten Bauteile würden wasserdicht erstellt. Auf Sickerleitungen werde gemäss Norm SN592000 verzichtet.

Gemäss Angaben der Versickerungskarte zum GEP des Kantons Appenzell Ausserrhoden (GEP Zustandsbericht Versickerung Modell KT AR, Geoportal) sei keine über die natürliche Belastung hinausgehende Meteorwasserversickerung zulässig. Im vorliegenden Projekt könne der Grundwasserspiegel bis 0.5 m unter Terrain ansteigen. Zudem sei gemäss geotechnischem Bericht die verschwemmte Moräne zu feinkörnig für eine konzentrierte Versickerung. Aus diesen Gründen werde auf eine konzentrierte Versickerung verzichtet.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass sich der Projektperimeter vorliegend nicht in einer Gewässerschutzzone befindet, weshalb auch das BAFU keine Gewässerschutzmassnahmen fordert. Die Ausführungen der Gesuchstellerin werden als sachgerecht erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, die Ausführungen im geotechnischen Bericht der Baugrunduntersuchung der FS Geotechnik AG vom 14. Dezember 2018 in Zweifel zu ziehen, auf den sich das Projekt der Gesuchstellerin stützt. Die Anträge (2) der Gemeinde und (13) des Kantons werden somit abgewiesen.

Den Anträgen der Gemeinde, das restlich anfallende Meteorwasser sei einer Retentionsanlage mit Anschluss an die Meteorwasserkanalisation zuzuführen (3) und die Kontrollschächte seien bei Kreuzungspunkten oder Richtungsänderungen zu platzieren (4), sämtliche ausser Betrieb gesetzten Entwässerungsleitungen und -schächte seien vollständig zurückzubauen, sämtliche Anschlüsse an die bestehenden Entwässerungsanlagen seien fachgerecht zu verschliessen (6) und zur Reinigung von Photovoltaikanlagen dürften keine Reinigungsmittel verwendet werden (7), stimmt die Gesuchstellerin zu. Die Genehmigungsbehörde erachtet diese als sachgerecht, weshalb diese Anträge der Gemeinde gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

Weiter beantragt die Gemeinde, es seien ihr rechtzeitig vor Baubeginn der Baugrubenplan, die Wasserhaltung und Baustellenentwässerung, der Schadstoffnachweis sowie das Alarm- und Überwachungsdispositiv einzureichen (5).

Dazu führt die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 aus, vor Baubeginn könne der Gemeinde ein Baugrubenplan mit Wasserhaltung und Baustellenentwässerung zur Information in digitaler Form zugestellt werden. Da keine Anhaltspunkte für Schadstoffe vorlägen, werde auf die Abgabe eines Schadstoffnachweises verzichtet. Für die Planung und Ausführung der Baugrube, Wasserhaltung und Foundation erfolge eine externe geotechnische Baubegleitung. Aus diesem Grund werde auf die Abgabe eines Alarm- und Überwachungsdispositivs verzichtet.

Die Gesuchstellerin hat die Abgabe eines Baugrubenplans mit Wasserhaltung und Baustellenentwässerung vor Baubeginn zur Information an die Gemeinde zugesagt. Die Erstellung eines Alarm- und Überwachungsdispositivs zum Schutze des Grundwassers erachtet die Genehmigungsbehörde trotz Beizug einer externen geotechnischen Baubegleitung als sinnvoll, weshalb Antrag (5) der Gemeinde in diesem Sinne teilweise gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung aufgenommen wird. Soweit der Antrag den Schadstoffnachweis betrifft, erachtet die Genehmigungsbehörde die Ausführungen der Gesuchstellerin für sachgerecht. Vorliegend müssen keine Anlagen zurückgebaut werden, welche Schadstoffe enthalten könnten. Auch für Schadstoffe im Boden gibt es vorliegend keine Hinweise. Antrag (5) der Gemeinde wird in diesem Sinne teilweise abgewiesen.

Weiter beantragt die Gemeinde, nach der Bauabnahme seien dem Gemeindetiefbauamt die Ausführungspläne des ausgeführten Bauwerkes über die bestehenden und neu erstellten Abwasseranlagen 2-fach zuzustellen (8).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 bestätigt die Gesuchstellerin, dass der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet und die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Ausführungspläne) über die bestehenden und neu erstellten Abwasseranlagen in digitaler Form zugestellt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet dies als sachgerecht, weshalb Antrag (8) der Gemeinde gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen wird.

Weiter führt die Gemeinde in ihrer Stellungnahme die Anschlussgebühren für das Abwasser auf. Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 festgehalten, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Damit ist Antrag (9) der Gemeinde Herisau erfüllt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 30. März 2023, im Aussenbereich dürften auf Flächen mit Anschluss an die Regenabwasserkanalisation resp. auf durchlässigen Flächen (Versickerung) keine Wartungsarbeiten, Reparaturen, Reinigungen etc. an Maschinen, Gerätschaften und Ausrüstung durchgeführt werden (11).

Die Gesuchstellerin entgegnet in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023, im Aussenbereich seien keine Wartungs- und Reparaturarbeiten an motorisierten Maschinen und Gerätschaften vorgesehen. Auf dem Vorplatz würden einzig gewisse Retablierungsabläufe (Innerer Dienst ID), welche u. a. das Reinigen und die Wartung der persönlichen Ausrüstung umfassen, durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag des Kantons grundsätzlich als sachgerecht, soweit er motorisierte Maschinen und Gerätschaften betrifft, zumal die Gesuchstellerin zusagt, dass keine Wartungs- und Reparaturarbeiten im Aussenbereich vorgesehen sind. Allerdings kommt vorliegend keine rechtliche Grundlage zum Tragen, die das Reinigen und die Wartung der persönlichen Ausrüstung (z.B. Kleidung, Schuhwerk, Helm, Taschen) auf dem Vorplatz verbieten würde, weshalb Antrag (11) des Kantons insoweit teilweise abzuweisen ist. Im Übrigen wird er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Weiter beantragt der Kanton, die Entwässerungsanlagen seien dem Gemeindebauamt in gereinigtem Zustand zur Bauabnahme anzumelden. Vorgängig seien der Gemeinde Ausführungspläne der Platzentwässerung in zweifacher Ausführung zuzustellen (14).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 schreibt die Gesuchstellerin, Genehmigungsbehörde sei das Generalsekretariat VBS, welches das Verfahren leite und für den Vollzug verantwortlich sei. Aus diesem Grund sei eine Bauabnahme durch die Gemeinde nicht nötig. Die Entwässerungsanlagen würden nach der Bauvollendung gereinigt und mit Kanal-TV aufgenommen. Der Gemeinde werde die Fertigstellung gemeldet sowie die Ausführungspläne in digitaler Form zu ihren Akten zugestellt.

Für militärische Bauten und Anlagen ist in der Regel keine zivile Bauabnahme durch die kommunalen Behörden vorgesehen. Im Übrigen hat dies die Gemeinde auch nicht verlangt. Indem die Gesuchstellerin die Entwässerungsanlagen nach der Bauvollendung in gereinigtem Zustand mit Kanal-TV aufnimmt und diese Aufnahmen sowie die Ausführungspläne der Platzentwässerung der Gemeinde zustellt, wird Antrag (14) des Kantons ausreichend Rechnung getragen. Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen und weitergehend abgewiesen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

Schliesslich beantragt der Kanton, für den Betrieb der Baustelle sei das kantonale Merkblatt "Umweltschutz auf der Baustelle" zu beachten (15). Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 zu, dieses zu berücksichtigen.

Das betreffende Merkblatt konkretisiert die umweltrechtlichen Vorgaben, welche sich bereits aus dem Umweltgesetz bzw. den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergeben. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Antrag (15) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

b. Natur und Landschaft

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023 aus, vom Projekt seien zwar keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen, der Neubau werde aber auf einer bestehenden Grünfläche erstellt und es müssten vier Bäume der bestehenden Plantanenreihe umgepflanzt werden. Im Süden des Neubaus würden grossflächig neue Wildhecken und Wiesenflächen erstellt. In den Hecken und Randbereichen würden zudem Stein- und Asthaufen für Kleinlebewesen erstellt. Die Pflege der Flächen erfolge extensiv. Es unterstütze die vorgesehenen Massnahmen, welche zu einem ökologischen Mehrwert führten und beantrage: Vom Bau

beeinträchtigte Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze seien wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung vor Ort nicht möglich sei, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen (16).

Die Gesuchstellerin versichert in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023, bei der Erstellung des Neubaus würden keine Hecken und Feldgehölze beeinträchtigt. Die vier bestehenden Einzelbäume entlang der nördlichen Parzellengrenze würden in der unmittelbaren Umgebung umgepflanzt. Zusätzlich werde der Ökologie im Projekt mit der grosszügigen Wildhecke sowie mit der Blumenwiese/dem Blumenrasen südseitig der Parzelle Rechnung getragen (vgl. Umgebungsplan in den Gesuchsunterlagen).

Der Umgebungsplan in den Gesuchsunterlagen zeigt auf, dass nur die vier Einzelbäume an der nördlichen Parzellengrenze vom Vorhaben betroffen sind, nicht aber Hecken und Feldgehölze. Allerdings ist dem Umgebungsplan nicht zu entnehmen, wohin die vier betroffenen Einzelbäume umgepflanzt werden, da bei den eingezeichneten Bäumen trotz Legende nicht zu unterscheiden ist, welches die neuen und welches die bestehenden Bäume sind. Zur Sicherstellung wird Antrag (16) des BAFU somit gutgeheissen und eine Auflage, wonach die betroffenen Bäume in die unmittelbare Umgebung umzupflanzen sind wird in die Verfügung aufgenommen. Im abschliessenden Auflagenbericht hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde die neuen Standorte der umgesetzten Bäume aufzuzeigen.

c. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das BAFU beantragt mit Stellungnahme vom 17. Mai 2023, die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei.

Am 6. Juli 2023 hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zusammen mit ihrer Stellungnahme ein Entsorgungskonzept eingereicht. Dieses wurde dem BAFU zur Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 2. August 2023 antwortete das BAFU, das eingereichte Entsorgungskonzept sei unvollständig und erfülle die Anforderungen von Art. 16 VVEA nicht. Die Mengen der Abfälle seien nicht bei allen Abfällen angegeben. Die konkreten Entsorgungsorte der Abfälle fehlten. Bei den Angaben zur Entsorgung reiche die Angabe «Entsorgung durch Unternehmer» nicht aus, sondern es müsse ein konkreter Entsorgungsort angegeben werden. Die Entsorgung von 2300 m³ unverschmutzten Aushubmaterials auf einer Deponie sei nicht korrekt. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei nach Art. 19 VVEA möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden. Das Entsorgungskonzept müsse daher vor Baubeginn gemäss der Beurteilung angepasst und erneut eingereicht werden.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Beurteilung der Fachbehörde: Die Gesuchstellerin hat das Entsorgungskonzept gemäss der Rückmeldung des BAFU zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Baubeginn erneut einzureichen. Im Rahmen der Erarbeitung des Ausführungsprojekts sollte die Gesuchstellerin in der Lage sein, sämtliche notwendigen Angaben zu liefern. Der Antrag des BAFU wird somit gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest. Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie Massnahmen zum Lärmschutz notwendig sind.

Die Gesuchstellerin legt in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B fest und begründet dies wie folgt: Das Bauvorhaben liege in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Es gelte die Empfindlichkeitsstufe III. Der hohe Vorfabrikationsgrad des Bauwerks wirke sich bezüglich Lärm positiv aus.

Die Gemeinde beantragt, zur Minimierung der Lärmemissionen während der Abbruch- und Bauphase seien die Massnahmen der Baulärm-Richtlinie anzuwenden. Insbesondere sei die Ausführung lärmintensiver Bauarbeiten werktags auf die Zeiten von 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr zu beschränken (10).

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023, es sei mit der Anwendung der Massnahmenstufe B einverstanden. Allerdings fehle ausser dem Hinweis, dass der Anteil vorgefabrizierter Bauteile hoch sei, die Aufführung der Lärmschutzmassnahmen. Es beantragt daher die Aufnahme von acht Lärmschutzmassnahmen (18), welche die Gesuchstellerin mindestens umzusetzen habe. In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 versichert die Gesuchstellerin, sie werde diese Massnahmen umsetzen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (18) des BAFU, welcher sich auf die Baulärmrichtlinie stützt, als sachgerecht. Er wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen. Im Antrag des BAFU enthalten ist auch Antrag (10) der Gemeinde, welcher somit ebenfalls gutgeheissen wird.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 16. Dezember 2022, in Sachen

Gemeinde Herisau; Wpl Herisau-Gossau, BUSA Standortkonzentration, Neubau Ausbildungsgebäude

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 16. Dezember 2023
- Baubeschrieb nach BKP (undatiert)
- Katasterplan vom 14.12.2022, Kartenausschnitt, 1:500

- Bauprojektpläne 03216_UF2_0101/0102/0103, vom 14.12.2022, 1:100
- Bauprojektplan 03216_UF5_S102 vom 14.12.2022, 1:50
- Mitgeltende Unterlagen 03216_UF5_S101
- Umgebungsplan vom 14.12.2022, 1:200, 1:50
- Materialisierungskonzept vom 14.12.2022
- Plan Installationsplatz vom 14.12.2022, 1:600
- Baugrunduntersuchung vom 14.12.2018 der FS Geotechnik AG
- Brandschutzkonzept vom 29.11.2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Herisau spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Entwässerung/Versickerung

- d. Das restlich anfallende Meteorwasser ist einer Retentionsanlage zuzuführen, mit Anschluss an die Meteorwasserkanalisation.
- e. Kontrollschächte sind bei Kreuzungspunkten oder Richtungsänderungen zu platzieren.
- f. Mindestens einen Monat vor Baubeginn sind der Gemeinde Herisau ein Baugrubenplan, die Wasserhaltung und Baustellenentwässerung sowie das Alarm- und Überwachungsdispositiv zum Grundwasserschutz zur Information zuzustellen. Der rechtzeitige Versand an die Gemeinde, ist der Genehmigungsbehörde im Abschlussbericht nachzuweisen.
- g. Sämtliche ausser Betrieb gesetzten Entwässerungsleitungen und -schächte sind vollständig zurückzubauen. Sämtliche Anschlüsse an die bestehenden Entwässerungsanlagen sind fachgerecht zu verschliessen.
- h. Zur Reinigung von Photovoltaikanlagen dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden.
- i. Im Aussenbereich dürfen auf Flächen mit Anschluss an die Regenabwasserkanalisation resp. auf durchlässigen Flächen (Versickerung) keine Wartungsarbeiten und Reparaturen von motorisierten Maschinen und Gerätschaften durchgeführt werden.
- j. Die Entwässerungsanlagen sind nach Bauvollendung zu reinigen und mit Kanal-TV aufzunehmen. Die Aufnahmen sowie die Ausführungspläne der Platzentwässerung bzw. der bestehenden und neu erstellten Abwasseranlagen sind der Gemeinde Herisau in zweifacher Ausführung unaufgefordert zuzustellen. Die Zustellung an die Gemeinde ist der Genehmigungsbehörde im Abschlussbericht nachzuweisen.

Natur und Landschaft

- k. Die vom Bau beeinträchtigten Einzelbäume sind wiederherzustellen. Falls ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich ist, sind sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen. Die Gesuchstellerin hat im abschliessenden Auflagenbericht die neuen Standorte der umgesetzten Bäume aufzuzeigen.

Abfall

1. Die Gesuchstellerin hat das am 6. Juli 2023 eingereichte Entsorgungskonzept gemäss der Rückmeldung des BAFU (vgl. Ziffer 6c der Erwägungen) zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU mindestens einen Monat vor Baubeginn erneut einzureichen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

Lärm

- m. Um die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten, sind mindestens die folgenden Massnahmen umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten finden werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr statt.
 - Die lärmintensiven Bauarbeiten finden werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr statt.
 - Orientierung der Lärmbetroffenen über die Baustelle, die lärmintensiven Bauphasen und deren Dauer sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
 - Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik
 - Arbeiten mit hohen Lärmemissionen sind gleichzeitig und während Zeiten mit ohnehin höheren Hintergrundgeräusche (z.B. Verkehrslärm) durchzuführen.
 - Stationär eingesetzte Maschinen und Geräte sind möglichst weit entfernt zur lärmempfindlichen Nachbarschaft aufzustellen (Tieflagen und Abschirmungen nutzen; Reflexionen vermeiden).
 - Lärmige Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schalungen) und Reparatur-/Servicearbeiten sind an lärmunempfindlichem Orten durchzuführen.

3. *Anträge der Gemeinde Herisau*

Die Anträge der Gemeinde Herisau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Anträge des Kantons Appenzell Ausserrhoden*

Die Anträge des Kantons Appenzell Ausserrhoden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau (R)
- Gemeinde Herisau, Hochbau/Ortsplanung, Postfach 1160, 9102 Herisau (R)

z K an (jeweils per E-Mail:)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kommandant BUSA
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)